

Strafanzeige

gegen

**Herrn Staatsanwalt
WEINZIERL**

Staatsanwaltschaft München

Erik Kothny

131/9, Moo 5, Soi 12,
Naklua Road, Banglamung
Chonburi 20150
Thailand
+66 851519163
+49 1773088709
+49 893008644
kothny@hotmail.de

An den Oberstaatsanwalt
Nymphenburger Straße 16
80335 München

z.Zt. München, den 31. 10. 2019

durch persönliche Überbringung

Betr.: Straf-Anzeige gegen Staatsanwalt Weinzierl, Vorname unbekannt,
Vorgang: 845 Cs 112 Js 157749/ 17
18 Ns 112 Js 157749/ 17

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt,

Ich erstatte Anzeige gegen Staatsanwalt Weinzierl wegen

- a. Unwahrer dienstlicher Behauptungen zu meinem Nachteil
- b. Rufschädigung
- c. Freiheitberaubung
- d. Erschleichen einer Unterschrift
- e. Nichteinhalten der Verpflichtung eines Staatsanwaltes, Fakten pro und contra zu ermitteln.

Zu a) Unwahre dienstliche Behauptung

Tatbeschreibung:

In der Verfügung vom 29.05.2018 behauptet StA Weinzierl der Wahrheit zuwider unter den Vermerken A und B der Prozessakte Seite 126/127 (Anlage 1), ich sei mit „unbekanntem Aufenthalt für längere Zeit abwesend“. Diese Behauptung lässt sich Herr Weinzierl am 29. Mai 2018 von der Justizangestellten Jandrosch sogar beglaubigen. Diese Tatsachenbehauptung stellt eine unwahre dienstliche Behauptung dar.

Begründung:

In folgenden Schriftstücken wurden Herr Weinzierl oder seine Mitarbeiter vor der Verfügung vom 29. 05. 2019 über meinen Aufenthaltsort informiert:

- Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Rektor Hans Müller-Steinhagen vom 21.12.2017 als Info-Adressat via E-Mail (Anlage 2a)
- Anzeige gegen den Rektor der TU (Anlage 2b)
- Schreiben an Herrn Weinzierl vom 21.03.2018, mit dem ausdrücklichen Hinweis über meine Erreichbarkeit (Anlage 3, erster Absatz)

- Schreiben an Frau Staatsanwältin Tilmann vom 13.04.2018 (Anlage 4)
- Anmeldung bei der Deutschen Botschaft Bangkok am 02.01.2018 (Anlage 5) und
- Eintrag des neuen Aufenthaltsortes im Reisepass (Anlage 6)

Nach Eintrag in der Fahndungsliste am 30.Mai 2018 wurden zwei weitere Hinweise zu meinem Wohnort an die Staatsanwaltschaft gegeben. Spätestens hier hätte der Staatsanwalt mich aus der Fahndungsliste streichen müssen:

- E-Mail Deutsche Botschaft vom 06. 02. 2019, dass aus Sicht der zuständige Staatsanwaltschaft keine passbeschränkende Maßnahmen nötig sind. (Anlage 8)
- Schreiben an Herrn Weinzierl vom 30.01.2019 mit der Erläuterung über die einzelnen Postwege und deren Zuverlässigkeit.

Bei derartig vielen Hinweisen muss man davon ausgehen, dass es sich bei der Behauptung, mein Aufenthaltsort sei unbekannt, nicht um Schlamperei handelt, sondern um Vorsatz.

Ob hier sogar Rechtsbeugung vorliegt, kann ich als Laie nicht beurteilen und überlasse es Ihrer Beurteilung.

Zu b.) Rufschädigung

Tatbeschreibung:

Aufgrund der Behauptung, meinen Aufenthaltsort nicht zu kennen, ließ mich Herr Weinzierl national zur Fahndung ausschreiben. Amtlich beglaubigt am 30. Mai 2018 durch Frau Jandros. (Anlage 1) In seinem Beschluss führte er aus:

- Anlass der Ausschreibung: Straftat
- Zweck der Ausschreibung: Aufenthaltsermittlung
- Textfeld 1: Gewaltdarstellung

Von dieser Ausschreibung erfuhr ich am 10. Januar 2019 bei meinem Antrag auf Ausstellung eines neue Reisepasses an der Deutschen Botschaft.

Daraus ergab sich ein längeres Prozedere, dass ich mit Schreiben vom 30.01.2019 an Herrn Weinzierl (Anlage 7) und mit einer E-Mail vom 05. 02. 2019 zusammengefasst habe. (Anlage 8).

Dieser Vorgang hat bei der Deutschen Botschaft Bangkok erheblich zu meiner Rufschädigung beigetragen.

Begründung:

Seit dem Tsunami im Dezember 2004 arbeiteten mein Sohn Wiradech Kothny und ich als Vertreter der der Organisation „Willi hilft“ mit der Deutschen Botschaft eng zusammen. Unter der Schirmherrschaft des CDU-Bundestagsabgeordneten Dr. Michael Fuchß bauten wir ein Dorf mit 50 Häusern im Tsunamigebiet Ban Bangsak wieder auf

und legten 20 Fischerboote auf Kiel, um den Fischern dort den erlernten Broterwerb zu ermöglichen.

Daraus ergab sich eine weitere Zusammenarbeit zwischen der Botschaft und mir als TV-Journalisten, indem ich **honorarfrei** mehrere Filme über soziale Projekte „Im Auftrag der Deutschen Botschaft“ erstellte. Alle Filme wurden in Thai, Englisch und Deutsch ins Netz gestellt.

- Strom und Wasser für das Bergdorf
<https://www.youtube.com/watch?v=5EZwiAMxdL0>
- Michael Boeder (Beauftragter der Botschaft für soziale Projekte)
<https://www.youtube.com/watch?v=EcONLjOag8>
- Bergdorf <https://vimeo.com/manage/170023383/general>
- Sonne für die Tiefkühltruhe
<https://www.youtube.com/watch?v=ZdcIJvbwVNs&t=54s>
- Psychiatrie <https://www.youtube.com/watch?v=ctF42E59da4>

Seit ich nun – widerrechtlich – zur Fahndung ausgeschrieben wurde, herrscht Funkstille zwischen der Botschaft und mir. Verständlich, denn welche Auslandsvertretung arbeitet schon gerne mit jemanden zusammen, der wegen „Gewaltdarstellung“ über die Fahndungsliste gesucht wird. Jeder Volontär bei der Presse weiß, dass man einen Tathergang mit „mutmaßlich“ beschreibt, solange die Schuld nicht bewiesen ist. Staatsanwalt Weinzierl weiß es offensichtlich nicht. Das mag polizeiintern noch tolerierbar sein, da aber nicht nur Polizisten, Staatsanwälte und Richter Einblick in die Fahndungsliste haben, sondern, wie in meinem Fall, auch Botschaften, sind solche Tatbestandbeschreibungen im vorgerichtlichen Raum unzulässig.

Zu c) Freiheitsberaubung.

Tatbeschreibung:

Als ich am 05. April 2019 mit meinem Enkel Morgan Kothny in München eintraf, wurde ich bei der Passkontrolle auf dem Flughafen Franz-Josef-Strauß heraus gewunken. Polizeimeister K. (Handschrift lässt mehrere Deutungsmöglichkeiten zu) zog meinen Pass ein, um ein Formular mit meinen Daten auszufüllen und ließ mich dieses Formular unterschreiben. (Anlage 9)

Begründung:

Da ich mich dieser Amtshandlung wegen des temporär eingezogenen Reisepasses nicht entziehen konnte, stellt dies eine Freiheitsberaubung dar, ausgelöst durch die Fahndung von Herrn Weinzierl, die er spätestens mit meinem Schreiben vom 2. April via E-Mail hätte einstellen müssen. In dieser Mail informierte ich den Staatsanwalt über meinen Deutschlandaufenthalt vom 5.-12. April 2019 und bat ihn, mich zu informieren, falls in

meiner Sache noch Informationsbedarf besteht. Aktenzeichen, Telefonnummer und E-Mail waren für eine Rückmeldung angegeben. (Anlage 10)

In selben Schreiben stellte ich klar, dass ich mich einer Strafverfolgung nicht entziehen will. Spätestens hiermit bestand kein Grund mehr, mich in der Fahndungsliste zu belassen, zumal ich mich stets kooperativ gegenüber der Strafverfolgungsbehörde verhalten habe.

Zu d) Erschleichen einer Unterschrift

Tatbeschreibung

Polizeimeister K. ließ mich das von ihm ausgefüllte Formblatt „Benennung eines/einer Zustellungsbeauftragten“ mit der Bemerkung unterschreiben, ich solle die Aushändigung der Kopie quittieren. Ich unterschrieb auf der Unterschriftenzeile unter dem Hinweis **„Eine Durchschrift dieser Niederschrift wurde mir ausgehändigt“**. Erst viel später bemerkte ich das Kleingedruckte unter der Unterschriftenzeile.

„Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers.“

Begründung:

Diese betrügerische Erschleichung einer Unterschrift ist mir bisher nur aus dem kriminellen Milieu bekannt. Ich konnte daher nicht davon ausgehen, dass es sich hier um ein Betrugsmanöver handelte, weil ich eine solche betrügerische Masche von einer Amtsperson nicht erwarten konnte.

Diese Erschleichung meiner Unterschrift basiert auf der Anweisung von Herrn Weinzierl: „Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten ausschließlich auf freiwilliger Basis.“

Diese „Freiwillige Basis“ konnte nur durch die Erschleichung der Unterschrift auf krimineller Basis erfolgen, denn in meinem Fall – und das musste Herr Weinzierl bewusst sein – führte diese „Benennung“ dazu, dass gesetzte Fristen wegen des langen Postweges bereits verstrichen sind, ehe mich die Schriftstücke in Thailand erreichen. Eine freiwillige Unterschrift unter einer ordnungsgemäßen Vollmacht dazu hätte ich nie gegeben. Zudem bestehen diverse gesetzliche Möglichkeiten, eine Zustellung auf legalem Weg durchzuführen.

Zu e.) Nichteinhalten der Verpflichtung eines Staatsanwaltes, Fakten pro und contra zu ermitteln.

Tatbeschreibung:

Im Beschluss vom 1. 2. 2018 schilderte Frau Tilmann meinen Fall sehr einseitig und bezog sich ausschließlich auf mein gepostetes Bild der geschächeteten Frau, ohne einen Zusammenhang zum Posting der Rektors mit dem Pappschild herzustellen.

In meinem Antwortschreiben vom 13. 04. 2019 kritisierte ich diese einseitige unausgewogene Betrachtungsweise. Ich bemängelte, dass von einem Staatsanwalt mehr verlangt wird, als ein ... Bild zu beschreiben: „Sie müssen Zusammenhänge aus der Gesamtkomposition zweier Bilder und dem dazugehörigen Text herstellen, um daraus eine strafbare Handlung abzuleiten, denn: In meinem Posting ist die Wechselbeziehung zweier Bilder zu beurteilen.“ (Anlage 4)

Begründung

Ein Staatsanwalt ist verpflichtet, pro und contra zu einer Tat zu recherchieren. Dies hat nicht stattgefunden, denn der am 09.05. 2019 ausgestellte Strafbefehl wurde fast 1:1 von Ihrem Beschluss übernommen und enthielt keine Wertung meiner Tat.

Dies wird auch Gegenstand einer gesonderten Aufarbeitung des Unvermögens der Richterin von Liel anlässlich meiner Verhandlung vor dem Amtsgericht München sein. Entsprechende Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Richterin von Liel und eine öffentliche Gegendarstellung gegen die unwahren Behauptungen des Pressesprechers des Amtsgerichtes sind eingereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Kothny